

geschehen, denen Beamten in Zeit eines viertel Jahres umständlich anzeigen werden, welche sich dann in diesem Fall so wohl, als wann die Bestimmung des Ziels etwa hinterbleiben mögte, nach den Umständen, und ob das Ziel zu hoch gesetzt, ob der Müller sich darnach richte, oder aber nach der Willkühr das Wasser aufhalte, auch ob etwa ein Nebenüberfall und Umfluß nöthig, sich zu erkundigen, darüber an Unseren Geheimen Rath zu berichten, und von daher die nähere Anweisung zu gewärtigen haben, jedoch soll bey entstehenden Widersprüchen in den Fällen, wo eine Entschädigung zu bestimmen ist, dieserhalb der Recurs an die ordentlichen Gerichter einem jeden vorbehalten, und der §. 14. enthaltenen Verordnung ohn- nachtheilig, auch die Execution ohnaufhaltlich hiemit verstattet seyn; Inbessen soll auf die Müller genaue Obacht gegeben, und derjenige, so sich an dem gesetzten Ziel nicht halten, oder über die Schütten (welche eigentlich nicht höher, als das Ziel, seyn sollen) Aufschläge gebrauchen, oder auch diese nur in der Mühle oder zu Haus haben (als welches für ein Zeichen des Unterschleifs zu halten ist) in eine Geldstrafe von 15 Rthlr. (wovon der Denantians ein Drittel mit Verschweigung seines Rahmens zu genießen hat,) fällig erklärt, auch dem Befinden nach mit der Zuchthaus-Strafe belegt werden, an den Orten aber, wo im Sommer die Mühlen-Schütten ausgezogen werden müssen, soll darauf, daß solches geschehe, genau gehalten und geachtet werden.

16. Werden die Beamten gnädigst angewiesen darüber, wie gegenwärtige Verordnung befolget, was dieser zufolge geschehen sey, oder annoch geschehen müsse, jährlich in dem Jahrberrichte, nach bepliegender Instruction, umständliche Anzeige zu thun.

Damit nun diese Unsere, auf das gemeine Beste abzielende gnädigste Willensmeinung zu eines jeden, den es angehet, gehorsamster Nachachtung bekannt werde, solle gegenwärtige Verordnung gehörig publiciret und affigiret werden. Urkund Unseres gnädigsten Handzeichens, und vordruckten Geheimen Kanzeley-Insigels. Bonn den 11ten May 1771.

(L. S.)

Maximilian Friderich,
Churfürst.

Vt F. F. von Fürstenberg.

N. A. A. Schilgen.

No. 44.

Verordnung in Betreff der Holzanzpflanzung und Dämpfung des Wehesandes, vom 21. Mai 1771.

Von Gottes Gnaden Wir Maximilian Friderich, Erz-Bischof zu Köln, Bischof zu Münster, &c.

Thun kund, und fügen hiemit zu wissen: Indem die gemeinen Marken Unseres Hochstifts Münster vom Holze entblößet, überhaupt auch die Kemter Sassenberg, Rheine, Meppen, Cloppenburg und Bechte mit wenigem Bau- und Brandholze, hingegen mit weilläufigen Gemeinheiten und oden Gründen versehen, und mit vielem schädlichen Weh- oder Flug-sand belastet sind, welcher nicht nur zu gar nichts dienet, sondern auch dem benachbarten Plaggen-Watte, und cultivirten Gründen zum Verderb gereicht, und dahero mit vieler Mühe gedämpft werden muß; So haben Wir mit Beziehung und auf Antrag treu gehorsamsten Landständen es nöthig zu sein crachtet, Unsere auf Wohl des Landes zielende Fürst-Bäterliche Absichten auch dahin zu richten, daß in gedachten Stücken eine nüglichere öconomische Behandlung eingeführt werde. Zu diesem Ende beziehen Wir uns forderfamst auf die von uns unterm 16. September 1768. 25ten März 1768. und 16ten Junii 1768. erlassenen Marccal-Edicten, und wollen gnädigst, daß selbige mit mehrerem Eifer, als es bis hierhin an verschiedenen Orten geschehen, ins besondere aber der, zu dem Endzweck gegenwärtiger Verordnung eigentlicher gehöriger §. 8. des Edicti vom 16ten Junii 1768. befolget werde, als welcher dahin gehet, daß die Markenrichter, zumahlen in den Gegenden, wo es an Bau- und Brennholz ermangelt, auch der künftige Brandholzes- und Torf-Mangel drohet, darauf bedacht sein sollen, daß die Holzmarken ganz oder zum Theil geheilt, oder jedem interessirten zum Holzgewächs und seinem privat-Eigenthum ein sicheres angewiesen, oder, wenn solches füglich nicht zu Stande gebracht werden könnte, die Wiederanzpflanzung des Holzes und Anlegung der Eichelkämpen vorgenommen, auch ein sicherer District zum Holzgewächs angewiesen, in Zuschlag gebracht, und, nach Art des Grundes, mit dem sich am besten dazu schickenden Holzarten besäet oder bepflanzt, und solche wenigstens so lange, bis das Wiche an dem Holze keinen Schaden mehr thun kann, in Zuschlag gelassen, und mit solcher Zuschlagung von Zeit zu Zeit District weise fortgeföhren; ins besondere auch der Bedacht darauf genommen werden soll, daß in den Gegenden, wo der Grund zum Eichen- oder Buchenholz sich nicht wohl, aber zu Föhren und Tannen schicket, diese gefäet oder gepflanzt werden. Nun ist zwar zu Unserm gnädigstem Wohlgefallen in einigen Kemtern der Anfang bereits gemacht worden, in den Gemeinheiten Zuschläge zu machen, und selbige mit Föhren oder Tannen zu besäen; welen aber hierdurch der vorgesezte Endzweck, und besonders die mit der Dämpfung des Flug- oder Wehesandes füglich zu verknüpfende Absicht

nicht erreicht werden kann; so verordnen und befehlen hiemit weiter wie folgt:

1.

Es sollen die bereits angelegten Fächten oder Tannengärten besonders deroeselben Gräben, Wällen und Zäune, in gutem Stande gehalten, und darauf, daß kein Vieh darauf kommen könne geachtet werden: inmassen diese Pflanzlinge zu Anlegung der Gehölzen und Dämpfung des Wehsandes (wie in anliegender Instruction des Mehreren enthalten ist) sehr nützlich zu gebrauchen sind.

2.

In allen weitläufigen, gemeinen Sandheiden, zumahlen an den Orten, wo der Grund zu anderen Holzgewächsen nicht tauglich ist, sollen Behuf der Gemeinheit sichere Plätze, und zwar dorten, wo die schlechtesten Plätze (jedoch nicht in Sümpfen und Morasten) von dem Marktenrichter ausgehoben werden, welche von der Gemeinheit umzäunet, oder dergestalten umwallet werden sollen, daß kein Vieh darauf kommen könne; dieser Grund ist sodann, anliegender Instruction gemäß, mit Fächten- oder Tannensamen, welchen der Marktenrichter auf Kosten der Gemeinheit anzuschaffen hat zu besäen, und wie es dienlicher ist, stehen bleiben, als wenn sie versetzt werden, so ist bei obiger Anweisung der Bedacht darauf zu nehmen, daß die anliegenden Districte von Jahr zu Jahr erweitert werden können, welches dann jährlich zu befördern die Obliegenheit des Marktenrichters ist.

3.

In den Gemeinheiten, wo es Wehenden- oder Fliegsand gibt, ist darauf zu sehen, daß das anliegende Fächten- oder Tannengehölz vor solchen wehenden Sand von Westen nach Osten angelegt, und solcher Gestalt gegen diese Winde der nach Süden liegende Fliegand, so viel thunlich, gedeckt, sodann hierunter, nach Vorschrift beiliegender Instruction, mit Säen, Pflanzen und Dämpfung des Wehsandes weiter verfahren werde.

4.

Damit die in solchen Gemeinheiten zumahlen denen, wo es wehende Sande gibt, interessirte zu solcher Anpflanzung des Fächten und Tannengehölzes desto mehr aufgemuntert werden mögen; So ist Unser gnädigster Wille, daß, so bald es süglich geschehen kann, solcher von der Gemeinheit mit Fächten und Tannen besäeter Grund und gedämpfter mit Holzgewächsen versehenen Sand unter die sammtlichen interessirten getheilet, oder, wo solches nicht süglich geschehen könnte, das Holz zum Nutzen der Gemeinheit verwendet werde, wobei Wir den Marktenrichtern vorbehalten und frei stellen zu ihrem privaten Gebrauch und Nutzen ihren marktenrichterlichen Antheil in gleicher Art Grundes zu nehmen, selbige zu zuschlagen, und zum Holzgewächsen anzuwenden.

5.

Sollen die Marktenrichter jährlich Unseren Beamten im Novembr eine Verzeichniß einschicken, woraus zu ersehen ist, wie viel Grundes, dieser Verordnung gemäß, jährlich zugeschlagen und respective an

Wehsand gedämpft und besämet, auch überhaupt wie diese Verordnung befolget worden, welche Verzeichniß Beamte ihrem Jahrberichte beizulegen, und dabei anzuzeigen haben, an welchen Orten es an der gehörigen Befolgung gegenwärtigen Edicti noch ermangele, damit von Uns aus Obermarkenrichterlicher und Landesherlicher Macht zum Besten Unserer Unterthanen das Erforderliche näher verordnet werden könne.

6.

Diesjenigen, welche die zu oberwehten Holzpflanzung zu verfertigen- de Umwallung, Fächten oder Zäune freventlich beschädigen, die, so Schafe oder anderes Viehe darauf treiben, obsont dasjenige Holz beschädigen, die, welche in den Gehölzen, Heiden oder Morasten Feuer anlegen, sollen ohne die mindeste Rücksicht mit der Zuchthaus-Strafe, ferner jene, welche sich den Marktenrichterlichen in gefolg gegenwärtiger Verordnung zu erlassenden Verfüg- und Anordnungen widersetzen, oder selbige nicht behörig befolgen, forderfamst beim Marktenrichter anstatt der Geldbus zu einer Arbeit in Behuf der gemeinen Markt verdammet, wenn aber dieses die nöthige Wirkung nicht haben würde, Unserm Geheimen Rath zu Bestimmung einer allenfalliger Leibestrafе angezeigt werden.

7.

Alle diejenigen, welche in gemeinen Marken ohne geziemende Anweisung ohneberechtigt Holz fällen, oder das eichen Holz abkappen, ferner die, so in privaten Gehölzen, ohneberechtigt Holz hauen, solligen vorherrigen Verordnungen zufolge, in eine Geldstrafe von 12 Rthlr für jeden eichen Stamm, und sonst nach Proportion außerhalb der Schadens- erkennung, wovon der Denuntians mit Verschweigung seines Namens die Halbscheid zu genießen hat, bezahlen, und falls sie solche nicht erlegen könnten, oder auf solcher Holzfallung mehrmalen ertapet werden sollten, mit der Zuchthausstrafe belegt werden, und haben Beamte und Richter die Uebertreter fleißig ausforschen zu lassen, auch überhaupt darauf, daß gegenwärtiges Edict mit möglichstem Eifer befolget werde, fleißig zu achten, und nöthigen Falls an Unserm Geheimen Rath, welcher darunter das Gemessene zu verfügen hiemit angewiesen wird, zu berichten.

Damit nun diese Unsere gnädigste Verordnung zu jedermanns Wissenschaft gelange, sollen diese gehörig publicirt und adigiret werden. Urkund Unseres gnädigsten Handzeichens, und vorgedruckten Geheimen Sanktley Insiegels. Bonn den 21ten May 1771.

(L. S.)

Maximilian Friderich,
Churfürst.

Vt F. F. von Fürstenberg.